



Republik Österreich
Bezirksgericht Mödling

EINGEGANGEN
15. Dez 2014
4C 767/14v -8

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Mödling fasst durch den Richter Mag. Urban in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Dr. Klaus Voget, 2. Hedwig Schnitzer-Voget, beide Anningerstraße 68, 2353 Guntramsdorf, vertreten durch Widter Mayrhauser Wolf Rechtsanwälte OG, 1220 Wien, Wagramerstraße 135 wider die beklagte Partei GEO Reisen & Erlebnis GmbH, Hofhaymer Allee 40, 5020 Salzburg, vertreten durch Dr. Severin Irsigler, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Hofhaymer Allee 40 wegen EUR 50,20 samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung

I) den

B e s c h l u s s

Die Klage wird in Ansehung einer Teilforderung von EUR 46,20 zurückgewiesen.

II) erkennt zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der erst- und

BERUFUNG 7.1.15
LT 12.1.15
UP

zweitklagenden Partei
jeweils EUR 2,-- samt 4
% Zinsen seit
05.08.2014 sowie den
klagenden Parteien die
mit EUR 1,76 an
anteiligen Barauslagen
bestimmten
Verfahrenskosten binnen
14 Tagen zu bezahlen.

2. Die klagenden
Parteien sind zur
ungeteilten Hand
schuldig, der beklagten
Partei die mit EUR
209,03 (darin enthalten
EUR 34,84 an 20 % USt)
bestimmten
Verfahrenskosten binnen
14 Tagen zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die **klagenden Parteien** beehrten mit Klage vom
05.08.2014 EUR 50,20, wobei sich dieser Betrag aus EUR
4,-- als Entschädigung für die erlittene persönliche
Beeinträchtigung sowie EUR 46,20 als Ersatz für den
erlittenen Vermögensschaden zusammensetzte. Die
beklagte Partei habe in einem Prospekt einer Kurier-
Beilage eine Pauschalreise „Hamburg, norwegische Fjorde

und Nordkap" um 40% verbilligt angeboten habe. Das Angebot habe unter anderem die Transfers von Hamburg nach Kiel enthalten. Der Erstkläger, welcher dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sei, habe sich bei der beklagten Partei nach einem barrierefreien Transfer erkundigt, woraufhin ihm mitgeteilt worden sei, dass der Bus von Hamburg nach Kiel nicht barrierefrei sei und für den gesonderten Transport pro Person jeweils EUR 95,00 für die Hinfahrt und EUR 95,00 für die Rückfahrt zu bezahlen seien. Hierbei handle es sich um eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG). Auch das von den klagenden Parteien am 17.04.2014 beim Bundessozialamt durchgeführte Schlichtungsverfahren habe zu keiner Einigung zwischen den Streitparteien geführt.

Die **beklagte Partei** bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und brachte hierzu im Wesentlichen vor, das BGStG finde auf den gegenständlichen Fall keine Anwendung. Selbst für den Fall, dass das BGStG doch anwendbar wäre, könne durch das BGStG keinesfalls das grundsätzliche Prinzip der Vertragsautonomie (im Sinne der Abschlussfreiheit, Formfreiheit, Gestaltungsfreiheit, kein Typenzwang) generell und mit unmittelbarer Wirkung umfassend eingeschränkt werden. Im übrigen liege jedenfalls keine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des BGStG vor, da den klagenden Parteien der Transfer von Hamburg nach Kiel nicht auf Grund der Behinderung verwehrt worden sei, sondern zugesichert worden sei, alles Mögliche zu unternehmen um den klagenden Parteien den Transfer doch

zumutbar zu machen. Auch jede andere (nicht behinderte) Person, welche einen Privattransfer wünsche, müsse mit den oben genannten Mehrkosten belastet werden. Darüber hinaus bestünden auch die klagsweise geltend gemachten Schadenersatzansprüche jedenfalls nicht zu Recht. Schadenersatz setze grundsätzlich Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus. Mangels des Vorliegens einer Diskriminierung, liege auch keine Rechtswidrigkeit im Handeln der beklagten Partei. Auch entstünden aus dem Reiseangebot der beklagten Partei keine (vor)vertraglichen Rechtspflichten, welche diese gegenüber den klagenden Parteien verletzt habe, und liege daher auch kein einen Schadenersatz begründendes Verschulden vor. Es handle sich weiters bei dem durch die klagenden Parteien vorgebrachten Vermögensschaden in Form von Taxikosten für Fahrten zu deren Rechtsvertreter sowie der Schlichtungskommission jedenfalls um keinen unmittelbaren Vermögensschaden aus der behaupteten Diskriminierung und daher werde auch die Unzulässigkeit des Rechtsweges eingewandt.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden Beilagen ./A und ./B sowie ./1 bis Beil./7, sowie Einvernahme des Erstklägers als Partei.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Die beklagte Partei bewarb in einer Beilage der Tageszeitung „Kurier“ eine von ihr veranstaltete Schiffskreuzfahrt „Hamburg, norwegische Fjorde und Nordkap“ von 14. bis 25.08.2014 in deren Leistungsumfang unter anderem eine Stadtrundfahrt in

Hamburg samt anschließendem Transfer zur Einschiffung nach Kiel enthalten war. Mit E-Mail vom 02.02.2014 bekundete der Erstkläger, der auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, sein Interesse an der Schiffskreuzfahrt und ersuchte um nähere Information. Nachdem er diese wiederum per E-Mail erhalten hatte fragte er bei der beklagten Partei an, ob eine behindertengerechte Schiffskabine frei wäre und ob die Stadtrundfahrt in Hamburg sowie der Transfer nach Kiel für eine Person im Rollstuhl geeignet wäre. Die Mitarbeiterin der beklagten Partei, Birgit Sacher, teilte daraufhin mit, sie habe unverbindlich eine behindertengerechte Kabine reserviert, die Hin- und Rückfahrt nach Kiel finde jedoch in einem „normalen“ Reisebus statt, der Erstkläger könne während der Stadtrundfahrt durch Hamburg bei kurzen Stopps gern im Bus bleiben, der Rollstuhl werde selbstverständlich mitgeführt und die Reiseleitung vor Ort informiert werde, sodass die Stadtrundfahrt für den Kläger bewältigbar wäre. Im Falle des Transports des Erstklägers mit dem von der beklagten Partei bereitgestellten Reisebus hätte der Kläger in diesen hinein- und herausgetragen werden müssen. Nachdem der Erstkläger mitteilte, er lehne es ab, in den Bus hineingetragen zu werden, teilte die Mitarbeiterin der beklagten Partei mit, die Kläger könnten auch einen Privattransfer in Anspruch nehmen, für den die Kläger EUR 95,-- pro Person und Fahrt aufzahlen müssten (Konvolut von E-Mailverkehr, Beil../3).

Damit waren die Kläger nicht einverstanden, weshalb es zu einer Buchung nicht kam.

An dem auf Antrag der Kläger eingeleiteten Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt nahm die beklagte Partei nicht teil (Beil../5 - Beil../7 und Beil../B).

Für die einmalige Fahrt zu ihrem Rechtsanwalt sowie zur Schlichtungsstelle (insgesamt 110 Kilometer mit dem behindertengerecht ausgestatteten Fahrzeug des Erstklägers) erlitten die Kläger unter Berücksichtigung des amtlichen Kilometergeldes einen Fahrtaufwand von EUR 46,20,--.

Zur Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt blieb im Wesentlichen unstrittig. Aus den glaubwürdigen Angaben des Erstklägers ergibt sich, dass er die Fahrten zu seinem Rechtsanwalt sowie zum Bundessozialamt im Ausmaß von insgesamt 110 Kilometer mit dem eigenen, speziell ausgestatteten Pkw zurückgelegt hat.

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht:

Gemäß § 2 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (in Hinkunft kurz: BGStG) gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes richten sich somit einerseits an die Bundesverwaltung, andererseits jedes, gemäß der Kompetenzregelungen vom Bund zu regelnde Privatrecht. Gedacht wird hierbei primär an den barrierefreien Zugang zu Gebäuden, Verkehrsmitteln, Verkehrsanlagen, zu Kommunikationstechniken oder an den barrierefreien Abschluss von Verbrauchergeschäften (Blum in *Das Recht der Arbeit* 2005, 285). Da Gegenstand des Verfahrens die Anbahnung eines Vertrages über eine der Öffentlichkeit angebotene Dienstleistung ist, hinsichtlich derer eine Regelungskompetenz des Bundes besteht, ist von einer Anwendbarkeit des BGStG auszugehen.

Weiters ist unzweifelhaft, dass aufgrund der Querschnittslähmung des Erstklägers eine Behinderung iSd § 3 BGStG vorliegt, da es sich hierbei nicht nur um eine vorübergehende körperliche Funktionsbeeinträchtigung handelt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Diskriminierung auch dann vorliegen kann, wenn eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer anderen Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird (§ 4 Abs. 2 BGStG).

Gemäß §§ 4 Abs. 1 iVm 5 Abs. 1 BGStG liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren

würde.

Von einer mittelbaren Diskriminierung geht man gemäß §§ 4 Abs. 1 iVm 5 Abs. 2 BGStG dann aus, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung eines Zieles angemessen und erforderlich. Gemäß den parlamentarischen Materialien zu § 5 Abs. 2 BGStG wird eine mittelbare Diskriminierung auf Grund gestalteter Lebensbereiche dann anzunehmen sein, wenn auf Grund von baulichen, kommunikationstechnischen oder sonstigen Barrieren Menschen mit Behinderungen Verbrauchergeschäfte nicht eingehen können, oder ihnen der Zugang zu oder die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, nicht offen steht. Sonstige Barrieren liegen beispielsweise vor, wenn auf Grund von fehlenden zusätzlichen Dienstleistungsangeboten (z.B. Einstiegshilfe bei öffentlichen Verkehrsmitteln oder Einkaufsberatung für blinde Menschen in Selbstbedienungsläden) oder auf Grund von nicht auf Behinderungen Rücksicht nehmendem Design Menschen mit Behinderungen sich an die Öffentlichkeit richtende Angebote nicht oder nur mit besonderer Erschwernis wahrnehmen können. Die sachliche Rechtfertigbarkeit von Barrieren ist dabei durchaus eng zu sehen (RV 836 BlgNR XXII GP. zu § 5 Abs. 2). Gemäß §

6 Abs. 5 BGStG liegt eine Barrierefreiheit dann vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, (...) sowie andere gestaltete Lebensbereiche auch für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich nutzbar sind.

Im gegenständlichen Fall wurde dem Erstkläger zwar die Teilnahme an der Schiffsreise nicht verwehrt, der Transfer in einem nicht barrierefreien Reisebus, der ein Hinein- und Herausragen des Erstklägers erforderlich gemacht hätte, stellt aber eine mittelbare Diskriminierung des Erstklägers insofern dar, als diesem ein Transfer ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe im Sinne des § 6 Abs. 5 BGStG nicht möglich gewesen wäre.

Daran ändert auch nichts, dass den Klägern alternativ ein „Privattransfer“ nach Kiel angeboten wurde, käme es doch in diesem Fall durch die Kostenpflichtigkeit wiederum zu einer weniger günstigen Behandlung der Kläger im Vergleich zu Personen, die nicht auf einen Rollstuhl angewiesen sind (§ 5 Abs. 1 BGStG). Die Argumentation der beklagten Partei, jeder Kunde müsse einen gewünschten „Privattransfer“ extra bezahlen greift dabei insofern zu kurz, geht es im vorliegenden Fall doch nicht um einen über die Standardleistung hinausgehenden Extrawunsch des Klägers, sondern darum, dem Kläger einen gleichermaßen unbeschwerlichen Zugang zu den Leistungen der beklagten Partei zu ermöglichen.

Bei der Prüfung, ob eine Diskriminierung allerdings tatsächlich vorliegt, muss immer auch auf die besonderen Umstände des vermeintlich Diskriminierenden eingegangen werden (*Blum*, Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, DRdA 2005, 285). So liegt gemäß §§ 6 Abs. 1 iVm Abs. 2 BGStG eine mittelbare Diskriminierung dann nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre. Bei der Prüfung, ob solche Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere die in § 6 Abs. 2 Z 1 bis 6 BGStG genannten Verhältnisse zu prüfen. Da im vorliegenden Fall ein näheres Vorbringen, die Beseitigung von Barrieren wäre der beklagten Partei wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar, nicht erstattet wurde, brauchten hierzu nähere Feststellungen jedoch nicht getroffen zu werden. Im Ergebnis ist eine Diskriminierung der Kläger daher zu bejahen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung des Diskriminierungsverbots iSd § 4 Abs. 1 BGStG sind einerseits der Ersatz des Vermögensschadens und andererseits die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 9 Abs. 1 BGStG).

Schadenersatz setzt nach österreichischem Recht Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus. Die Rechtswidrigkeit ist bei bestehender Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach dem BGStG jedenfalls gegeben. Sofern es sich um die Verletzung (vor)vertraglicher Rechtspflichten handelt, liegt im

Regelfall ein Verschulden vor. § 9 Abs. 1 BGStG stellt klar, dass die betroffene Person bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes jedenfalls Anspruch auf Schadenersatz hat. Es soll nicht nur den Ersatz des Vermögensschadens, sondern auch eine Entschädigung des immateriellen Schadens geben (RV 836 BlgNR 22.GB zu § 9 Abs. 1). Gemäß § 9 Abs. 4 BGStG ist die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. Dabei ist insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und auf Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen. Ein (symbolischer) Schadenersatzanspruch in Höhe von jeweils EUR 2,-- für die erlittene Beeinträchtigung erscheint daher jedenfalls gerechtfertigt. Dem Klagebegehren war daher in diesem Umfang stattzugeben.

Die geltend gemachten Kosten für Fahrten zu Rechtsanwalt und Schlichtungsstelle stellen jedoch Maßnahmen der konkreten Prozessvorbereitung und/oder Prozessvermeidung dar, und sind, da die Hauptforderung noch nicht zur Gänze weggefallen ist, als vorprozessuale Kosten geltend zu machen (zum vergleichbaren Fall der Ansprüche gemäß § 364 Abs. 3 ABGB siehe Art III Z1 und 3 ZivRÄG 2004). Das auf Ersatz der Fahrtkosten abzielende Klagebegehren war daher wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs. 2 ZPO. Die klagende Partei ist nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil ihres Anspruches durchgedrungen, weshalb sie der beklagten Partei deren Verfahrenskosten zu ersetzen hat.

Bezirksgericht Mödling, Abteilung 04

2340 Mödling, Wienerstraße 4-6, 12. Dezember 2014

Mag. Christoph Urban, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



161 4 C 767/14v - 8

Widter Mayrhauser Wolf Rechtsanwälte OG
Wagramer Straße 135
1220 Wien

Die angeschlossenen Schriftstücke werden zur Kenntnis gebracht.

Bezirksgericht Mödling, Abteilung 4
Mödling, 12. Dezember 2014
Mag. Christoph Urban, Richter

2 Beilage(n):

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil	12.12.2014	8		
2	Protokoll	28.10.2014	7		